

eines zur Leitung dieser Sitzung berufenen Mitgliedes. Nach vielseitiger Erwägung erschien es daher der Deputation, als ob es dem obgedachten Rechte der Krone am meisten entspreche und doch den ständischen Befugnissen am wenigsten präjudicial sei, wenn solchenfalls die laufenden Geschäfte, wie die Erbrechung der Eingänge an die Kammer, die Führung der Registrande u. s. w., jedoch mit Ausnahme des Vorsizes in Kammer- und Deputationsitzungen, von den Secretarien besorgt würden. Sollte die Behinderung länger währen und sich die Abhaltung einer Sitzung nöthig machen, so möchte vom Könige ein einstweiliger zweiter Stellvertreter des Präsidenten zu ernennen sein, der jedoch in mehr nicht als in drei Kammeritzungen zu präsidiren und, wenn jene Behinderungsursachen dann noch immer fort dauern sollten, eine Vorschlagswahl in der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Maße einzuleiten, dann aber abzutreten und sein Amt in die Hände des vom Könige aus dem Mittel der vorgeschlagenen Candidaten zu ernennenden Stellvertreters zu übergeben hätte. Dieser würde natürlich seine Function nicht früher niederzulegen haben, als bis entweder der Präsident oder dessen erster Stellvertreter wieder im Stande wären, ihre Präsidialfunctionen zu übernehmen, also bis die momentane Behinderungsursache gehoben wäre.

Pflichtet die Kammer dieser Ansicht bei, so wird sie sich für folgenden Zusatz zum §. entscheiden:

„Sind gleichzeitig Beide behindert, so werden die laufenden Geschäfte mit Ausnahme des Vorsizes in Deputations- und Kammeritzungen von den Secretarien der Kammer besorgt. Erfordert es die Nothwendigkeit, so bestimmt der König ein Mitglied der Kammer zum einstweiligen zweiten Stellvertreter des Präsidenten. Dieses kann jedoch in mehr nicht als drei Kammeritzungen den Vorsitz führen und hat, wenn die Behinderung noch länger währt, am Schlusse der letzten Sitzung die verfassungsmäßigen Vorschlagswahlen zu einem Stellvertreter des Präsidenten (§. 21) einzuleiten. Das unter den Vorgesetzten vom Könige ernannte Mitglied tritt an seine Stelle so lange, als nicht die Behinderungsursache des Präsidenten oder dessen ursprünglichen Stellvertreters gehoben ist.“

Referent Abg. D. Haase: Die erste Kammer ist dabei ihrer Deputation beigetreten. — Die diesseitige Deputation hat hierüber in dem Nachberichte sich folgendergestalt geäußert:

Wenn auch der Fall, daß sowohl der Präsident, als der Vicepräsident an der Ausübung ihrer Functionen behindert sind, selten vorkommen wird, so liegt er doch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit. Um daher dann keine Störung der Geschäfte eintreten zu lassen, stellt sich eine Zusatzbestimmung, wie die von der ersten Kammer beschlossene, allerdings als zweckmäßig dar. Im Uebrigen verweist man in Betreff der weitem Motivirung auf den jenseitigen Deputationsbericht.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation hat demnach vorgeschlagen, jenen von der ersten Kammer angenommenen Zusatz ebenfalls anzunehmen. Der ganze §. 19 würde nunmehr so lauten: „Die Präsidenten beider Kammern, so wie die Stellvertreter der Ersteren (Vicepräsidenten) werden nach den in der Verfassungsurkunde §§. 67 und 72 enthaltenen Bestimmungen ernannt.“ Hieran würden sich die aus dem

Berichte der ersten Kammer (Seite 7) vorgelesenen Worte anschließen: „Sind gleichzeitig Beide behindert, so werden die laufenden Geschäfte mit Ausnahme des Vorsizes in Deputations- und Kammeritzungen von den Secretarien der Kammer besorgt. Erfordert es die Nothwendigkeit, so bestimmt der König ein Mitglied der Kammer zum einstweiligen zweiten Stellvertreter des Präsidenten. Dieses kann jedoch in mehr nicht als drei Kammeritzungen den Vorsitz führen und hat, wenn die Behinderung noch länger währt, am Schlusse der letzten Sitzung die verfassungsmäßigen Vorschlagswahlen zu einem Stellvertreter des Präsidenten (§. 21) einzuleiten. Das unter den Vorgesetzten vom Könige ernannte Mitglied tritt an seine Stelle so lange, als nicht die Behinderungsursache des Präsidenten oder dessen ursprünglichen Stellvertreters gehoben ist.“

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Die Deputation schlägt uns vor: §. 19, 20 und 21 hier in Wegfall zu bringen, den letzten Satz von §. 21 hinter §. 22 zu versetzen, und auf die Modalität der Präsidentenwahl durch einen §. 19 folgenden Inhalts zu verweisen: „Die Präsidenten beider Kammern, so wie die Stellvertreter der Ersteren (Vicepräsidenten) werden nach den in der Verfassungsurkunde §§. 67 und 72 enthaltenen Bestimmungen ernannt.“ Ich frage nun zuvörderst die Kammer: ob sie hierin den Vorschlag ihrer Deputation genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner schlägt die Deputation vor, den von der ersten Kammer beschlossenen Zusatz zu §. 19 anzunehmen, jedoch denselben hinter §. 24 einzuschalten als §. 24b, in folgender veränderter Fassung: „Sind sowohl der Präsident als Vicepräsident gleichzeitig behindert, so werden u. (s. vorstehend)“. Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin dem Vorschlage ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

§. 22.

Dauer ihres Amtes.

Das Amt der Präsidenten und ihrer Stellvertreter endigt mit dem Landtage, für welchen sie bestellt sind.

Es haben jedoch dem in der Verfassungsurkunde §. 138 bestimmten feierlichen Act der Zusage des Königs oder Regierungsverwesers, wegen Beobachtung, Aufrechterhaltung und Beschützung der Verfassung des Landes, die beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung beizuwohnen, die hierüber zu ertheilende Urkunde in Empfang zu nehmen und der nächsten Ständeversammlung zu übergeben, immittelst aber im ständischen Archive beizulegen.

Die Deputation sagt dazu in ihrem ersten Berichte Folgendes:

Wenn man die beiden Sätze dieses §. mit einander vergleicht, so wird man finden, daß dieselben mit einander nicht in gehöriger Consequenz stehen. Denn obschon der erstere bestimmt, daß das Amt des Präsidenten mit dem Schlusse des Landtags aufhören soll, so soll doch nach dem zweiten Satze